

Oberdeutsche Landfriedenseinungen unter Einschluss pfälzischer und bayerischer Wittelsbacher zur Zeit der Kurfürsten Friedrich I. und Philipp

Von GERHARD IMMLER

Die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts, die Zeit des *Herbsts des Mittelalters*,¹ hat in Bayern zwei bedeutende Fürstenpersönlichkeiten hervorgebracht, Herzog Ludwig IX. den Reichen von Bayern-Landshut (reg. 1450–1479) und Herzog Albrecht IV. von Bayern-München (reg. 1465–1508),² gleichzeitig in der Pfalz den profiliertesten Vertreter der alten Kurlinie, Friedrich I. den Siegreichen.³ Die Kurpfalz und Bayern-Landshut gehörten zu den mächtigsten und reichsten Fürstentümern in Süddeutschland.⁴ In einer Zeit langanhaltender Schwächephasen der königlichen Autorität durch die reichspolitische Zurückhaltung Kaiser Friedrichs III.⁵ musste die Kooperation dieser kraftvollen Fürsten erhebliche Bedeutung für die Reichspolitik erlangen. Ins-

¹ Zur Charakterisierung des 15. Jahrhunderts als Herbst des Mittelalters vgl. Jan *Huizinga*: Herbst des Mittelalters: Studien über Lebens- und Geistesformen des 14. und 15. *Jahrhundert* in Frankreich und in den Niederlanden. Nach der Ausgabe der letzten Hand von 1941. Hg. von Kurt *Köster*. Stuttgart 1987.

² Zu Ludwig dem Reichen vgl. Beatrix *Ettelt-Schönewald*: Kanzlei, Rat und Regierung Herzog Ludwigs des Reichen von Bayern-Landshut (1450–1479). 2 Teilbde. (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 97). München. 1996–1999. – Irmgard *Lackner*: Herzog Ludwig IX. der Reiche von Bayern-Landshut (1450–1479). Reichsfürstliche Politik gegenüber Kaiser und Reichsständen (Regensburger Beiträge zur Regionalgeschichte 11). Regensburg 2011. – Zur Politik Albrechts IV. vgl. Christof *Paulus*: Machtfelder. Die Politik Herzog Albrechts IV. von Bayern (1447/1465–1508) zwischen Territorium, Dynastie und Reich (Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 39). Köln/Weimar/Wien 2015.

³ Friedrich der Siegreiche (1425–1476). Beiträge zur Erforschung eines spätmittelalterlichen Landesfürsten. Hg. von Franz *Fuchs* und Pirmin *Spieß* (Abhandlungen zur Geschichte der Pfalz 17). Neustadt an der Weinstraße 2016.

⁴ Die Einkünfte von jährlich 80.000 bis 100.000 Gulden in der Kurpfalz und etwa 64.000 Gulden in Bayern-Landshut wurden nur von Tirol (117.000 fl.), dem Erzstift Salzburg (90.000 fl.) und dem Erzherzogtum Österreich (89.000 fl.) übertroffen. Zahlen bei: Andreas *Kraus*: Sammlung der Kräfte und Aufschwung (1450–1508). In: Handbuch der bayerischen Geschichte. Bd. 2: Das alte Bayern. Der Territorialstaat vom Ausgang des 12. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Begründet von Max *Spindler*, hg. von Andreas *Kraus*. München ²1988. S. 288–321, hier S. 294 f.

⁵ Alphons *Lhotsky*: Friedrich III. In: Neue Deutsche Biographie 5. Berlin 1961. S. 484–487. Diese Zurückhaltung war auch bedingt durch die Bedrohung der Herrschaft Friedrichs in den eigenen Erblanden durch einen innerhabsburgischen Familienstreit und den Konflikt mit Ungarn.

besondere zeigt sich dies auch auf dem Gebiet der Wahrung des öffentlichen Friedens, die im Spätmittelalter wegen des weit verbreiteten Missbrauchs der Fehde sowie vielfältiger Konflikte zwischen den Fürsten, dem niederen Adel und den Städten wie auch der Fürsten untereinander stets schwierig war. Ein probates Mittel, den Frieden zu sichern, waren Landfriedensbünde, insbesondere, wenn diese in größeren Teilgebieten des Reiches mächtige Fürsten einschlossen. Häufig waren diese aber gleichzeitig Bündnisse zum Kampf gegen gemeinsame Gegner.

In Bayern hatten die Zwistigkeiten zwischen den verschiedenen Zweigen der altbayerischen Linie der Wittelsbacher, insbesondere Herzog Ludwig VII. von Bayern-Ingolstadt mit seinen Vettern in München und Landshut einer Wahrung des inneren Friedens lange Zeit entgegenstanden.⁶ Die Einigung zwischen Ludwig IX. von Bayern-Landshut und Albrecht III. von Bayern-München über das Ingolstädter Erbe im Erdinger Vertrag vom 16. Dezember 1450 machte den Weg frei für ein umfassendes Landfriedensbündnis beider wittelsbachischer Linien, den Lauinger Vertrag vom 17. Dezember 1451, in dem neben den beiden Herzögen auch Friedrich der Siegreiche von der Pfalz, damals noch Kuradministrator für seinen Neffen Philipp, sich auf fünf Jahre verbündeten. Formal präsentiert die Urkunde sich als Landfriedenseinung, denn als Zweck des Bunds wird eingangs aufgeführt: [...] *wann wir mit ganczer begird genaigt sein zu friden und zu gemainem nucz der lannde*. Darum verpflichteten die drei Wittelsbacher sich selbst und alle, *der wir mächtig sein*, zu friedlicher Streitschlichtung, für die detaillierte Vorkehrungen getroffen wurden, und zur Beistandsleistung für den Fall, dass einer von ihnen tötlich angegriffen oder in seinen Rechten und Freiheiten geschädigt würde. Dabei wurde differenziert zwischen einer Befehdung, bei der der Beistand sich auf 32 Reisige beschränkte, und einem voll ausgebildeten Krieg, bei dem Land und Leute in Gefahr standen; in letzterem Falle mussten die Partner sich mit ihrer gesamten Macht zur Seite stehen.⁷ Den bayerischen Herzögen verlieh das Bündnis, um das es sich also im Kern handelte, einen Rückhalt für weitere Landfriedens- und Schlichtungsverträge in ihrer Nachbarschaft, nämlich im östlichen Schwaben sowie mit Tirol und Österreich. Friedrich gewährte es Sicherheit für die kurz darauf von ihm vollzogene, rechtlich umstrittene Arrogation.⁸

Eine Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen der Pfalz und Bayern-Landshut brachte die Einung vom 6. Februar 1458, an der allerdings der Münchner Herzog nicht mehr teilnahm. Auch hier ist zunächst noch vom gegenseitigen Halten des Friedens durch die Vertragspartner und ihre Untertanen die Rede, doch die Worte *verbinden* und *verbundnisse* schlagen gleich zu Eingang den Ton an, auf den es eigentlich ankommt: Friedrich der Siegreiche und Ludwig der Reiche verbündeten sich auf Lebenszeit und verpflichteten sich, nach Fehlschlagen eines Versuchs gütlicher

⁶ Theodor *Straub*: Bayern im Zeichen der Teilungen und der Teilerzogtümer. In: Handbuch der bayerischen Geschichte. Bd. 2, wie Anm. 4, S. 196–287, hier S. 159–266, 274–283.

⁷ BayHStA, GHA, Hausurkunden 597. Die Urkunde ist außer von den Ausstellern auch von jeweils zwei Räten derselben besiegelt.

⁸ *Kraus*, wie Anm. 4, S. 295 f.

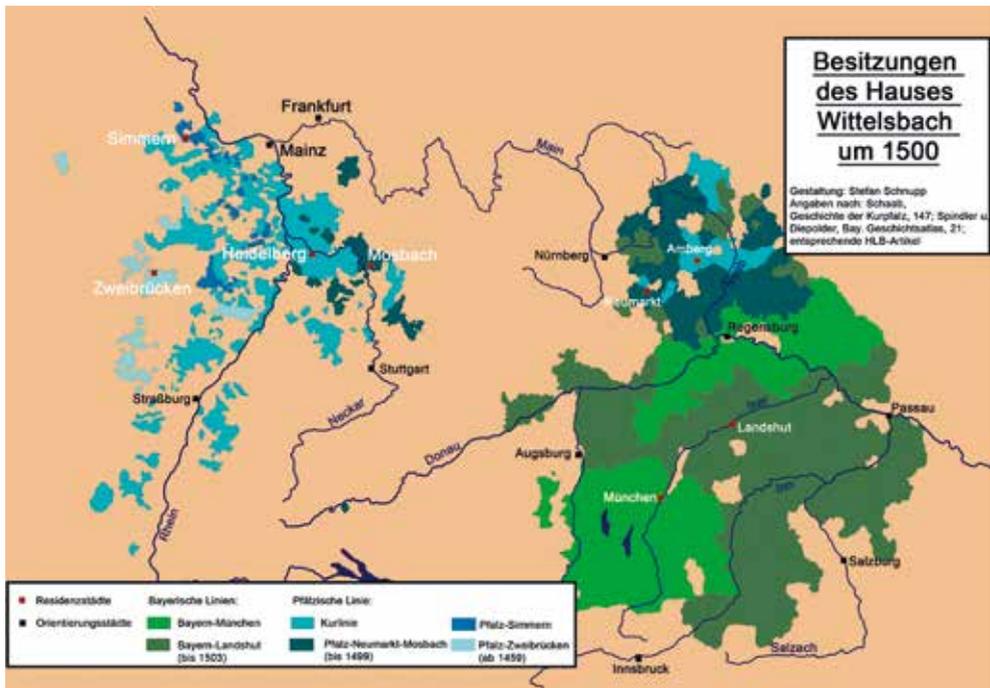


Abb. 1: Besitzungen des Hauses Wittelsbach um 1500, Vorlage: Historisches Lexikon Bayerns (Gestaltung: Stefan Schnupp). CC BY-NC-SA 4.0.

Streitbeilegung, dem Gegner des jeweils anderen einen Fehdebrief zu schicken.⁹ Der nicht namentlich genannte potentielle Gegner war Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach, dessen Ansprüche auf eine sich über ganz Süddeutschland erstreckende Kompetenz seines Landgerichts Nürnberg die Pfalz wie Bayern bedrohte. Unglücklicherweise ließ sich aber Ludwig der Reiche im September 1458 durch eine Hilfszusage des Markgrafen zu einem Angriff auf die Reichsstadt Donauwörth verleiten; dass der Markgraf den mit ihm bisher in guten Beziehungen stehenden Landshuter Herzog geradezu dazu angestiftet hat, um das pfälzisch-bayerische Bündnis zu sprengen, wurde schon von Zeitgenossen vermutet, ist jedoch nicht klar zu belegen. Jedenfalls wandte sich Albrecht Achilles anschließend gegen Ludwig und erwirkte bei Kaiser Fried-

⁹ BayHStA, Pfalz-Neuburg Urkunden, Landesteilungen und Einungen 689. Von den Siegeln ist nur das Herzog Ludwigs IX. erhalten. Eine Einbeziehung des Bestandes Pfalz-Neuburg Urkunden, der auch Teile des nach 1505 aufgelösten Landshuter Urkundenarchivs enthält, in das Themenportal *Urkunden der Pfalzgrafen. Mittelalterliche Quellen zur Kurpfalz* bietet sich in einer weiteren Ausbaustufe an. Zum Archiv der Herzöge von Bayern-Landshut siehe *Ettelt-Schönewald*, wie Anm. 2, S. 184–192.

rich III. die Verhängung der Reichsacht über den Herzog, weil er durch seine Aktion gegen Donauwörth den Landfrieden verletzt hatte. Ludwig musste seine expansiven Ambitionen aufgeben und der Markgraf, der Hauptgegner Friedrichs des Siegreichen unter den Fürsten, sah sich gestärkt.¹⁰ Friedrich und Ludwig konnten der von Albrecht Achilles zustande gebrachten Allianz mit Pfalz-Zweibrücken-Veldenz, Baden und Württemberg jedoch Widerstand leisten, indem sie zum einen König Georg von Böhmen auf ihre Seite zogen,¹¹ zum anderen sich auf einen Landfriedensbund mit den Bischöfen von Bamberg und Würzburg stützten.

Bemerkenswert ist die hier die rasche Abfolge zweier Verträge: Am 9. April 1460 wurde in Bamberg eine Einung zwischen Kurfürst Friedrich, dem Bischof von Bamberg und Ludwig von Bayern-Landshut geschlossen, in dem diese sich gegenseitig die Wahrung des Friedens durch sie selbst und ihre Vasallen und Untertanen (*grafen, herren, rittere, knechte, burgere oder gebawren, geistlich oder werentlich, der wir ungeverlich mechtig sind*) zusagten, den Leuten der jeweils anderen in ihren Landen Schutz versprachen und detaillierte Vorkehrungen trafen, Streitigkeiten untereinander durch ein Schiedsverfahren, die ihrer Untertanen aber durch ihre landesherrlichen Gerichte nach genau bestimmtem Gerichtstand beilegen zu lassen. Ausgenommen wurden von der Einung der Bischof von Würzburg und die Markgrafen von Brandenburg, das heißt gegen dieselben wollten die Teilnehmer sich nicht verpflichten. Dies erfolgte aber mit der zusätzlichen Maßgabe, sich mit den Genannten zukünftig in keine Einung einzulassen, ohne dass eben darin ein Ausnahme zugunsten der Kurpfalz und Bayern-Landshuts enthalten wäre.¹² Hinsichtlich einer möglichen kriegerischen Auseinandersetzung mit Markgraf Albrecht Achilles handelt es sich hiermit, modern gesprochen, um einen Neutralitätsvertrag, gekleidet in die Form eines Landfriedensbundes. Aber schon sechs Wochen später erfolgte ein weiterer Vertragsschluss, der zunächst nur wie eine Erweiterung dieses Bundes um den Bischof von Würzburg wirkt; auch darin sicherten sich die Partner zunächst gegenseitig den Frieden zu und geboten ihren Vasallen und Untertanen, ihn zu halten. Doch nun wurde ein Defensivbündnis geschlossen, das eine ganz klare Vorstellung von seinem potentiellen Gegner hatte: Markgraf Albrecht Achilles. Darauf deutet indirekt schon die Festlegung der Sammelpätze, zu denen die Partner je zweihundert Reisige schicken sollten, wenn einer von ihnen angegriffen würde: Weinsberg, Forchheim, Iphofen und Lauf bei Nürnberg – allesamt Grenzorte des jeweiligen Territoriums in Richtung auf die Burggrafschaft Nürnberg zu. Ganz deutlich aber wird die Zielrichtung des Bündnisses, wenn die Vertragspartner sich abschließend zusicherten, keinesfalls ohne Wissen und Willen der anderen sich in irgendein Übereinkommen mit dem Markgrafen einzulassen. Bemerkenswert ist ferner,

¹⁰ Kraus, wie Anm. 4, S. 298–300. – Ettelt-Schönwald, wie Anm. 2, S. 26–31. – Lackner, wie Anm. 2, S. 191–198.

¹¹ Kraus, wie Anm. 4, S. 301, 304. – Ettelt-Schönwald, wie Anm. 2, S. 31. – Lackner, wie Anm. 2, S. 199–207.

¹² BayHStA, GHA, Mannheimer Urk., Auswärtige Verhältnisse 19. Die Einung wurde durch Austausch von Urkunden geschlossen, die durch je einen Vertragspartner ausgestellt wurden. Bei dem hier zitierten Exemplar handelt es sich um die Ausfertigung des Bischofs von Bamberg für Kurfürst Friedrich (Rückvermerk: *Eynung zwischen mynem gnedigen herren pfaltzgrafen und dem bischoff von Babenberg*).

dass zwar Kurfürst Friedrich drei Exemplare des Einungsbrieves ausstellte, seine drei Partner aber nur zusammen eines für ihn; dem Pfälzer kam demnach vertragstechnisch eine herausgehobene Stellung in dem Bunde zu.¹³

Zwei Jahre lang zog sich, unterbrochen von längeren Verhandlungsphasen, der Krieg im bayrisch-fränkisch-schwäbischen Grenzgebiet hin, während am Rhein Friedrich der Siegreiche gegen die mit Albrecht Achilles verbündeten Fürsten kämpfte. Nach den Siegen Friedrichs bei Seckenheim und Ludwigs bei Giengen im Sommer 1462 und einem bald darauf geschlossenen Waffenstillstand machte der vom Böhmenkönig vermittelte Prager Friede vom 22. August 1463 dem Krieg ein Ende: Ludwig der Reiche musste auf Donauwörth verzichten, konnte aber erreichen, dass Bayern von den Ansprüchen des Nürnberger Landgerichts verschont blieb, Friedrich der Siegreiche konnte mehrere badische und württembergische Ämter der Pfalz eingliedern.¹⁴

Gestützt auf die enge Kooperation mit der Pfalz konnte Ludwig der Reiche in den folgenden Jahren darangehen, durch Einungen und Landfriedensbünde mit Württemberg und Tirol, dem Erzbischof von Salzburg, dem Bischof von Augsburg und mehreren schwäbischen Reichsstädten sich in dieser Landschaft eine hegemoniale Stellung aufzubauen; problematisch blieb die Beteiligung Albrechts IV. von Bayern-München, der in seiner am 9. Dezember 1461 in Lauingen geschlossenen Einung mit Ludwig IX. es ausdrücklich vermieden hatte, sich gegen Albrecht Achilles verpflichten zu lassen. Nicht direkt beteiligt an diesen Verträgen war Kurfürst Friedrich, aber sein bekannt enges Verhältnis zum Landshuter Herzog stärkte diesem den Rücken.¹⁵

Bekräftigt wurde dies, als am 8. Juli 1469 Friedrich der Siegreiche, Kurfürst Ernst von Sachsen und die Herzöge Ludwig IX. von Bayern-Landshut, Albrecht IV. von Bayern-München und Albrecht von Sachsen auf vier Jahre eine Einung schlossen. Die Hinzuziehung des Pfalzgrafen Otto von Mosbach und der Bischöfe von Würzburg und Eichstätt war vorgesehen. Hinsichtlich der Landfriedensbestimmungen folgt die Urkunde dem Beispiel von 1460, aber bezüglich der militärischen Beistandsverpflichtung manifestiert sich darin ein Wandel im Militärwesen der Zeit. Nur mehr je hundert Reiter, dafür aber auch je vierhundert *werlicher mannen zuo fuoß* sollten die Partner einem Angegriffenen zu Hilfe schicken. Offenkundig auf Betreiben der beiden Wettiner war die Einung allerdings durch Ausnahmen von der Beistandsverpflichtung gegenüber dem Hohenzollern seitens Sachsens nur eine Art Neutralitätsversprechen; immerhin verzichtete wenigstens Albrecht IV. jetzt auf einen entsprechenden Vorbehalt. Der Einigungsbrief wurde von

¹³ BayHStA, Kurpfalz Urkunden 592: Es handelt sich um die Ausfertigung des Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz für einen der Partner, de dato Nürnberg, 21. Mai 1460, vermutlich Herzog Ludwig. Die Zuweisung zum Bestand Kurpfalz Urkunden ist also im Sinne des Provenienzprinzips falsch. Laut dem Eschatokoll der Urkunde wurde die Gegenurkunde von allen drei Bündnispartnern gemeinsam ausgestellt.

¹⁴ Kraus, wie Anm. 4, S. 302–305. – Meinrad Schaab: Geschichte der Kurpfalz. Bd. 1: Mittelalter. Stuttgart u. a. 1988, S. 178–181. – Ettelt-Schönewald, wie Anm. 2, S. 32–35. – Lackner, wie Anm. 2, S. 207–235.

¹⁵ Zur in Richtung Schwaben gerichteten Expansions- und Hegemonialpolitik Ludwigs IX. vgl. Kraus, wie Anm. 4, S. 305–307 und ausführlich Lackner, wie Anm. 2, S. 235–270 und 285–310.



Abb. 2: Einung vom 8. Juli 1469. Vorlage: BayHStA, Kurpfalz, Urkunden 606.

allen fünf Teilnehmern in fünf gleichlautenden Exemplaren besiegelt.¹⁶ Die Beteiligung zweier Kurfürsten erzwang Gleichrangigkeit.

Einen besonderen Charakter hat die Einung zwischen Kurfürst Philipp, Pfalzgraf Otto von Mosbach und Neumarkt und Herzog Albrecht IV. von Bayern-München vom 24. Juni 1486.

¹⁶ BayHStA, Kurpfalz, Urkunden 606. Der Rückvermerk *Eynunge zwischen [!] meys gnedigen herrn herzog Friderich, dem pfalzgrafen und kurfürsten* weist das Exemplar als das kurpfälzischer Provenienz aus. Zum politischen Hintergrund (Abkühlung der bayerisch-böhmischen Beziehungen, Lösung Sachsens aus der habsburgisch-hohenzollerischen Partei) siehe *Ettelt-Schönewald*, wie Anm. 2, S. 36 und *Lackner*, wie Anm. 2, S. 347 f.

Sie war nämlich veranlasst durch Feindseligkeiten, die *von etlichen Beheimen* seit einigen Jahren gegen sie ausgeübt wurden. Konkret stand dahinter eine Fehde, die schon 1475 von dem Adeligen Racek von Koczow an Herzog Albrecht IV. erklärt worden war und der sich weitere böhmische Adelige angeschlossen hatten.¹⁷ Trotz der dadurch gegebenen Zuspitzung auf einen bestimmten Gegner fehlen auch in dieser Einung die üblichen Bestimmungen zur Wahrung des Landfriedens untereinander nicht. Bezüglich der feindseligen Böhmen im Grenzgebiet wurde vereinbart, dass bei deren Einfällen der Betroffene befugt sein sollte, Amtleute seiner Vertragspartner direkt um Hilfe anzugehen. Sollte es zu einem regelrechten Krieg kommen, so sollten Kurfürst Philipp und Pfalzgraf Otto mit aller ihrer Mannschaft in der Oberpfalz, Herzog Albrecht mit seinen Leuten aus Niederbayern und dem Nordgau dem Angegriffenen zu Hilfe eilen. Für den Fall eines gemeinsamen Kriegszuges nach Böhmen hinein wurden vorherige Konsultationen vereinbart. Die Vertragspartner waren sich einig, dass ihr Bündnis gegen Herzog Georg von Bayern-Landshut nicht wirken solle.¹⁸ Angesichts der gerade im Jahr 1485 auf mehreren Politikfeldern erreichten engen Kooperation der beiden bayerischen Herzöge¹⁹ muss das Fernbleiben Bayern-Landshuts wohl dadurch erklärt werden, dass dessen Territorium von den Fehdeführern nichts zu befürchten hatte.

In einer weiteren Einung vom 16. Juni 1487 zu Ingolstadt trat auch Herzog Georg als Partner hinzu, dagegen fehlte jetzt Pfalzgraf Otto. Die üblichen Vorkehrungen zur Wahrung des Friedens unter den Hintersassen der Partner wurden auch hier sehr knapp abgehandelt. Deutlich ausführlicher sind die Vereinbarungen über gegenseitige Hilfe bei Befehdung, die nicht zahlenmäßig beschränkt war, sondern auf einem *gemeynen uffbott* beruhen und so geleistet werden sollte, als gehe es um die eigenen Güter und Rechte des Beiständers. Außerdem sollte jeder der Partner im Falle eines Aufruhrs eine binnen vierzehn Tagen abzuhaltende Konsultation von Räten einberufen können.²⁰ Ein potentieller Feind, gegen den die Einung sich richtete, wird nicht namhaft gemacht; die Verbindung aus unbeschränkter Beistandsklausel und politischem Konsultationsmechanismus erinnert an moderne Verteidigungspakte.

Herzog Albrecht IV. von Bayern-München sah sich ab dem Herbst 1488 einer Herausforderung gegenüber, die ihm die Unterstützung durch seine wittelsbachischen Vettern höchst

¹⁷ *Paulus*, wie Anm. 2, S. 184.

¹⁸ BayHStA, GHA, Hausurkunden 780 A. Der Rückvermerk stammt von derselben Hand wie bei Hausurkunde Nr. 776 (vgl. Anm. 20), so dass kurbayerische Provenienz und näherhin eine Herkunft aus dem Archiv der Münchner Herzöge anzunehmen ist, zumal Landshut ausscheidet, da der dortige Herzog nicht Vertragspartner war.

¹⁹ Vgl. Reinhard *Stauber*: Herzog Georg der Reiche von Bayern-Landshut und seine Reichspolitik. Möglichkeiten und Grenzen reichsfürstlicher Politik im wittelsbachisch-habsburgischen Spannungsfeld zwischen 1470 und 1505 (Münchner Historische Studien. Abteilung Bayerische Geschichte 15). Kallmünz 1993. S. 289–295.

²⁰ BayHStA, GHA, Hausurkunden 776. Es handelt sich um eine von allen drei Partnern besiegelte Urkunde. Auf einem beiliegenden Zettel aus dem frühen 19. Jahrhundert ist die Archivsignatur (*N. Zech. 11728*) aus dem kurbayerischen Inneren Archiv vermerkt, woraus sich die Provenienz ergibt.

erwünscht erscheinen lassen musste: Im Widerstand gegen landesherrliche Steuerforderungen, die aufgrund ihrer neuartigen juristischen Rechtfertigung durch römisch-rechtliche Begriffe einen grundsätzlichen Angriff auf die landständischen Privilegien darstellten, schlossen sich große Teile des Adels des niederbayerischen Landesteils um Straubing am 14. Juli 1489 in der Gesellschaft zum Löwen zusammen. Noch am Gründungstag trat auch Pfalzgraf Otto von Mosbach und Neumarkt bei, wenig später folgten auch Albrechts Brüder Christoph und Wolfgang, die dabei ihre alten Ansprüche auf eine Landesteilung geltend machten. Kaiser Friedrich III. sympathisierte mit den aufsässigen Rittern, um Albrechts expansive, auf den Erwerb von Tirol und der Reichsstadt Regensburg gerichtete auswärtige Politik²¹ zu unterminieren, konnte dies wegen des Reichsrechts, das derartige Einungen des niederen Adels untersagte, aber nicht offen zeigen. So beauftragte er Kurfürst Philipp mit einer Vermittlung, der die Kontrahenten dafür auf einen Tag nach Amberg berief.²²

Die Ablehnung eines Kompromissvorschlags Philipps durch den Löwlerbund führte dann sogleich am 19. März 1490 zu Amberg zu einer Erneuerung der Einung der Wittelsbacher, jetzt auch unter Einbeziehung des Pfalzgrafen Otto von Mosbach und Neumarkt. Auffällig ist hier schon die feierliche Arenga, in der die Aussteller sich darauf beriefen, es sei von Blutsverwandtschaft wegen ihre Pflicht, das Haus Bayern in *eren und werden unzertrennt zu halten*. Nach den wiederum verhältnismäßig kurz gefassten allgemeinen Bestimmungen zur Wahrung des Friedens untereinander und unter den Leuten der Vertragspartner folgt ein gegenüber der Ingolstädter Einung neu gefasster Passus, dessen Wortlaut aber angelehnt ist an eine Bestimmung des Bündnisses von 1486, nämlich, dass bei Raub der betroffene Landesherr befugt sein solle, lokale Amtleute seiner Partner direkt zur Nacheile aufzufordern. Die Beistandspflicht wurde jetzt einerseits noch erweitert auf Fälle, in denen ein Partner oder dessen Untertanen *wider unnser und der unnsern freyhait* vor fremde Gerichte gezogen würde, andererseits aber quantitativ genauer bestimmt. Bei Fehden war sie beschränkt auf hundert Mann oder *sovil der maner* [d. h. derjenige, der die Hilfe anfordert] [...] *begert zue schickhen* unter der Voraussetzung, dass der Angegriffene selbst zumindest dieselbe Zahl mobilisiere. Handelte es sich aber um einen Krieg, bei dem es um den Bestand des Fürstentums eines Partners ging, so galt die unbeschränkte Beistandsklausel *alls ob es sein eigen sach were und antreffe* nach dem Vorbild der Ingolstädter Einung. Übernommen wurde auch die Konsultationsklausel, allerdings mit einer Verlängerung der Frist für den Zusammentritt der abgeordneten Räte auf einen Monat. Ausdrücklich ausgeschlossen wurde jede Verpflichtung für einen Krieg, den einer der Vertragspartner ohne Zustimmung der anderen selbst angezettelt hatte. Gültig sein sollte der Vertrag bis zum Ableben des Längstlebenden der Partner und solange auch die Nachkommen und Erben binden. In einem der beiden Exemplare, die im Geheimen Hausarchiv in München überliefert sind, findet sich aber abschließend ein Zusatz, dass der Papst, der Kaiser, der römische König und seitens Pfalzgraf Ottos auch die Könige von Ungarn und Böhmen sowie die Rittergesellschaft zum Löwen ausgenommen sein sollten, also gegen diese die

²¹ Vgl. dazu Kraus, wie Anm. 4, S. 311–314.

²² Sigmund Riezler: Geschichte Bayerns. Bd. 3. Gotha 1889, S. 533–539. – Paulus, wie Anm. 2, S. 279.

Beistandspflicht nicht gelten solle.²³ Für Herzog Albrecht war dieser Vertrag damit allerdings, was Pfalzgraf Otto betrifft, auf den ersten Blick weitgehend entwertet dadurch, dass er gegen die Rittergesellschaft zum Löwen nicht wirksam sein sollte. Ein in einer eigenen Urkunde vom 20. März 1490 festgehaltener Zusatzartikel bestimmte jedoch, dass diese Ausnahme wegfallen sollte, wenn die Gesellschaft einen Schiedsspruch des Pfalzgrafen und Herzog Georgs annehme,²⁴ doch brachte dies keine wirkliche Abhilfe, denn für Albrecht IV. wäre es ja entscheidend gewesen, dass Pfalzgraf Otto, dessen oberpfälzischer Landesteil um Neumarkt und Neunburg vorm Wald nördlich an das zu Bayern-München gehörige Rentamt Straubing grenzte, sich gerade für den Fall als Bündnispartner in die Pflicht nehmen lasse, dass die Ritter sich dem Schiedsspruch verweigerten. Hier kam dann eine weitere Urkunde vom selben Tage den Interessen Albrechts IV. nach, in der die vier Wittelsbacher sämtliche Ausnahmebestimmungen vom Vortage aufhoben und sich verpflichteten, einander gegen alle Feinde zu helfen, *als ob solich unnsere ausnemen nit beschehen were*.²⁵ Es ist also anzunehmen, dass Pfalzgraf Otto gegenüber den Rittern des Löwlerbundes durch eine ostentative Ausnahmebestimmung im Hauptvertrag sein Gesicht wahren wollte, dabei aber eben diese Klausel quasi durch ein streng geheimes Zusatzprotokoll, um in den Kategorien moderner Vertragstechnik zu sprechen, wieder einkassierte. Letztlich führte die Beteiligung Pfalzgraf Ottos an der Einung zu seinem Austritt aus der Gesellschaft zum Löwen.²⁶

Die politische Wirksamkeit der Einung blieb freilich beschränkt. Herzog Georg von Bayern-Landshut ließ sich von Kaiser Friedrich III. durch Verhandlungen über eine künftige Vermählung von dessen ältestem Enkel Erzherzog Philipp mit Georgs Tochter Elisabeth blenden.²⁷ Er blieb neutral, als Albrecht von den Habsburgern und dem Schwäbischen Bund am Lech im Frühjahr 1492 mit Übermacht angegriffen wurde. Der Münchner Herzog musste seine über Jahre hinweg

²³ Beide Exemplare unter BayHStA, GHA, Hausurkunden 778. Sie stammen höchstwahrscheinlich aus der Überlieferung von Bayern-München. Bei dem einen findet sich ein Rückvermerk von derselben Hand wie bei Hausurkunde Nr. 776 (vgl. Anm. 20), bei dem zweiten Exemplar spricht die textliche Fassung des Rückvermerks für Münchner Provenienz. Ein beiliegender Zettel verweist auf *N. Zech. 11735* im Repertorium des kurbayerischen Inneren Archivs aus dem 18. Jahrhundert. Das Exemplar mit dem Zusatz dürfte das von Pfalzgraf Otto ausgestellte sein.

²⁴ BayHStA, GHA, Mannheimer Urk., Abschiede und Verträge 44.

²⁵ BayHStA, GHA, Mannheimer Urk., Abschiede und Verträge 45 und Haussachen 18 sowie BayHStA, GHA, Hausurkunden 780 B (drei gleichlautende Exemplare). Die Provenienz der drei Exemplare lässt sich jetzt möglicherweise durch den Vergleich archivischer Rückvermerke ermitteln. Dass Pfalzgraf Otto die im Hauptvertrag enthaltene Ausnahmebestimmung zugunsten des Löwlerbundes in seinem Zusatzrevers wieder aufhob, wurde von *Riezler*, wie Anm. 22, S. 540 übersehen.

²⁶ *Riezler*, wie Anm. 22, S. 541.

²⁷ Zu den Heiratsplänen, die im März 1488 erstmals erwähnt werden und am 12. Juni 1491 bis zur Vereinbarung eines Heiratsvertrags gediehen, vgl. *Riezler*, wie Anm. 22, S. 548 f. und *Stauber*, wie Anm. 19, S. 443–447. Während Stauber annimmt, König Maximilian habe Herzog Georg mit diesen Heiratsverhandlungen von vornherein nur einen *Köder* hinhalten wollen, um ihn von Albrecht IV. zu trennen, nimmt *Riezler* an, die Heiratsverhandlungen seien von Seiten der Habsburger zunächst durchaus ernst

verfolgten Pläne bezüglich Tirols und der Reichsstadt Regensburg daraufhin aufgeben.²⁸ Der einzige Ertrag der so feierlich formulierten Amberger Einung für Albrecht war, dass er ohne weitere habsburgische Einmischung und mit dem Beistand pfälzischer Truppen im Sommer des Jahres den Löwlerbund niederwerfen konnte.²⁹

Einen ganz besonderen Typ stellt eine Einung zwischen Kurfürst Philipp und seinem Vetter zweiten Grades Pfalzgraf Alexander zu Zweibrücken-Veldenz vom 11. Februar 1507 dar. Der letztere hatte sich im Landshuter Erbfolgekrieg auf die Seite König Maximilians I. und Herzog Albrechts IV. von Bayern-München geschlagen und den Kurfürsten bekriegt. Am selben Tage wie die Einung wurden zwei Verträge geschlossen, die den Austausch während des Kriegs erobelter fester Plätze sowie die Neu belehnung des Pfalzgrafen mit seinen kurpfälzischen Lehen regelten.³⁰ Der Einungsbrief nahm zunächst in einer für eine Urkunde des 16. Jahrhunderts ungewöhnlichen ausführlichen Arenga auf die Gottwohlgefälligkeit des Friedens sowie auf den auf dem Reichstag zu Worms verkündeten Ewigen Landfrieden Bezug. Vereinbart wurde ein gemeinsames Vorgehen gegen Friedensstörer, insbesondere das Verfahren und die Fristen bei der Aufkündigung eines dem Fehdegegner eines Vertragspartners gewährten Geleits, sowie, dass bisherige Kriegshelfer, die wegen persönlicher Schadensersatzansprüche weiter Fehde führen wollten, nicht unterstützt werden sollten. Pfalzgraf Alexander nahm zwar von der Friedenspflicht gegen Kurfürst Philipp den Fall aus, dass seine bestehenden Bundespflichten gegenüber dem Schwäbischen Bund und dem Landgrafen von Hessen damit kollidierten, versprach aber, bei künftigen Erneuerungen dieser Bündnisse sich nicht mehr gegen die Kurpfalz zu verpflichten. Ferner finden sich in der Urkunde Regelungen über den freien Handel der beiderseitigen Untertanen sowie über den Gerichtsstand bei Rechtsfällen derselben, abschließend die Festlegung eines Schiedsgerichtsverfahrens bei neu auftauchenden Streitfällen.³¹ Die von den Landfriedenseinungen Friedrichs des Siegreichen stark abweichende Struktur des Regelungsinhalts ist offenkundig: Irgendwelche Vereinbarungen über militärische Beistandspflichten gegen Feinde und Fehdegegner eines Vertragspartners gibt es nicht. Im Prinzip wurde davon ausgegangen, dass die Fürsten im Reich sich an den von ihnen selbst beschlossenen Ewigen Landfrieden hielten. Als mögliche Störer erschienen nurmehr Dienstnehmer der bisherigen Kriegsparteien, die die Feindseligkeiten auf eigene Faust fortsetzen wollten. Mögliche neue Konflikte zwischen Kurpfalz und Pfalz-Zweibrücken wurden präventiv

gemeint gewesen, dann aber zur bloßen Täuschung Georgs weiter fortgeführt worden, als Ende 1491 der sehr viel lukrativere Plan einer Verheiratung Philipps [des Schönen] mit Johanna [der Wahnsinnigen] von Kastilien und Aragón aufgetaucht war.

²⁸ Riezler, wie Anm. 22, S. 550–552. – Kraus, wie Anm. 4, S. 316. – Paulus, wie Anm. 2, S. 283.

²⁹ Riezler, wie Anm. 22, S. 554 f.

³⁰ BayHStA, Pfalz-Zweibrücken Urkunden 2374 und 2375.

³¹ Zwei Exemplare: BayHStA, Pfalz-Zweibrücken Urkunden 2376 und BayHStA, GHA, Hausurkunden 3702. Laut einem Eintrag im Repertorium der Hausurkunden, Bd. 4, von 1817 stammt das Exemplar des Hausarchivs aus dem kurpfälzischen Archiv. Die andere Ausfertigung wäre also tatsächlich der jetzigen archivischen Zuordnung entsprechend die für Pfalzgraf Alexander.

durch vertragliche Regelung von Rechtsmaterien bezüglich Handel und Justizwesen sowie die Vereinbarung eines Schiedsverfahrens ausgeschaltet.

Einungen waren somit, wie die vorgelegten Beispiele zeigen, sehr flexible Instrumente, bei denen die stets wiederkehrenden Formeln über die Wahrung und Förderung des Landfriedens den eigentlichen politischen Zweck oft mehr verdecken als beschreiben. Es konnte sich dabei um Vorkehrungen gegen Bedrohungen der Territorien der Partner durch fehdelustige Adelige handeln, aber auch um eher unverbindliche und damit durch zahlreiche Ausnahmen zugunsten bestimmter politischer Freunde eines des Partner gekennzeichnete längerfristige Vereinbarungen politischer Kooperation wie auch, wie etwa im Falle der zu Nürnberg geschlossenen zweiten Einung des Jahres 1460, um die sehr konkrete Festlegung von Vorbereitungen der Bündnispartner für eine bereits einkalkulierte kriegerische Auseinandersetzung.

Der dank des Projekts des Kurpfälzischen Urkundenbuchs online künftig sehr viel leichtere Vergleich verschiedener Ausfertigungen kann zu neuen Erkenntnissen sowohl hinsichtlich der äußeren Merkmale der Einungsbriefe wie auch der Vertragstechnik führen. Erinnerung sei hier an die Textvarianten in den verschiedenen Ausfertigungen, die das Taktieren Pfalzgraf Ottos im Jahr 1490 zwischen seinen Vertragspartnern und dem Löwlerbund nach sich zog.